

Schaden
Davidstrasse 37
CH-9001 St.Gallen
www.gvsg.ch

Hans Muster
Schadenexperte
Hauptstrasse 111
CH-2222 Hauptstadt
T +41 71 111 22 33
hans.muster@gvsg.ch



Schadenfall – was ist zu beachten? Merkblatt Schadenabwicklung

Schaden Nr.	112233
Schadendatum	1. Januar 2021
Vers.-Nr.	01.01234
Eigentümer/-in	Muster AG
Objekt	Einfamilienhaus, Hauptstrasse 111, Gemeinde St.Gallen

In diesem Merkblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zur Schadenabwicklung durch die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG). Alle Rechte und Pflichten basieren auf dem Gesetz über die Gebäudeversicherung und dessen Verordnung.

Ihre Ansprechperson:

- **Hans Muster** Schadenexperte
Unsere Schadenexpertinnen und -experten arbeiten nebenberuflich für die GVSG. Sie erreichen sie über deren Kontaktdaten im Briefkopf.

Unsere Schadenabwicklung:

1. Kontaktaufnahme

- Unser Schadenexperte nimmt nach Ihrer Schadenmeldung mit Ihnen Kontakt auf und legt das weitere Vorgehen mit Ihnen fest.

2. Schadenermittlung

- Wo notwendig führt der Schadenexperte eine **Besichtigung vor Ort** durch, ermittelt und dokumentiert den Schaden.
- Übermitteln Sie dem Schadenexperten Ihre **Fotodokumentation**.
- Legen Sie die vorhandenen **Offerten** vor oder holen Sie nach Absprache mit unserem Schadenexperten weitere Offerten ein (Konkurrenzofferten bei Angeboten über CHF 20'000.00).

3. Schadenanerkennung

- Bei einem versicherten Ereignis erhalten Sie eine **Schadenanerkennung** durch die GVSG.

4. Schadenbehebung

- Beheben Sie den Schaden **innerhalb von drei Jahren** ab Schadendatum.
- Nach der Schadenanerkennung erteilen Sie die **Aufträge** an die Unternehmen.
- Fallen **höhere Kosten** oder **Zusatzarbeiten** an, so sind diese vor der Auftragserteilung und -ausführung dem Schadenexperten mitzuteilen. Er informiert Sie über das weitere Vorgehen.

5. Auszahlung

- Die **Rechnungen** werden durch Sie beglichen und die **Rechnungskopien** übermitteln Sie **an den Schadenexperten**.
- Nach Prüfung der Rechnungskopien erstattet die GVSG Ihnen die **anrechenbaren Kosten**.
- Die Schadenbehebung muss durch die bisherige **Eigentümerin oder den Eigentümer während des Schadenereignisses** durchgeführt werden. Eine Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt nur an sie. Ein Verkauf des Gebäudes vor dessen Schadenbehebung bedeutet in der Regel ein Verlust der Versicherungsleistung.

Worauf müssen Sie im Schadenfall achten?

- Der **Pflichtselbstbehalt** pro Ereignis und Gebäude beträgt CHF 200.00.
- **Schadenminderung**
Ergreifen Sie nach Eintritt des Schadens unaufschiebbare Massnahmen zur Minderung des Schadens (z.B. Austrocknen oder Notabdeckungen). Bitte dokumentieren Sie den Schaden und Ihre Massnahmen fotografisch.
- **Veränderungsverbot**
Nehmen Sie am beschädigten Gebäude keine Veränderungen vor, die das Abklären der Schadenursache oder die Schätzung des Schadens verunmöglichen oder erschweren. Das Nichtbeachten kann zu einem Verlust der Versicherungsleistung führen.
- **Mehrkosten infolge Umsetzung neuer Vorschriften und Wertvermehrungen**
Solche Aufwendungen und Zusatzkosten sind nicht Bestandteil unserer Versicherungsleistung.

Welche Schäden versichert die GVSG?

Die GVSG vergütet das Beheben von Gebäudeschäden, die infolge Brand- oder Elementarereignissen entstanden sind.

- Unter **Brandereignisse** fallen Feuer, Rauch, Hitze, elektronischer Strom, Blitzschlag und Explosion.
- Unter **Elementarereignisse** fallen Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Schneerutsch, Lawine, Steinschlag, Erdbeben oder Felssturz.

Ebenfalls versichert sind **Nebenleistungen** wie Kosten für Schadenminderung oder Abbruch- und Aufräumarbeiten.

Welche Schäden sind nicht versichert?

Schäden, die sich auf Frost, Bodensenkung, Leitungsbruch, Rückstau aus der Schmutz- und Meteorleitung, Grundwasser, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder eine undichte Gebäudehülle zurückführen lassen, sind nicht versichert.

Wie können Sie sich künftig schützen?

- Künftige Schäden entgehen Sie mit zumutbaren Massnahmen.
- Beachten Sie die Regeln der Baukunde und die gängigen Normen.
- Bei **Elementarschäden** empfehlen wir, bauliche Massnahmen zu prüfen, die künftige Schäden verhindern können. Die GVSG beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten. Diese werden nicht über den Schaden, sondern über die Prävention Naturgefahren geprüft. Erkundigen Sie sich auf unserer Website.

Weitere Informationen finden Sie unter **www.gvsg.ch**